
Datum: 25.10.2019
Gericht: Amtsgericht Kleve
Spruchkörper: Einzelrichter
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 F 75/19
ECLI: ECLI:DE:AGKLE1:2019:1025.5F75.19.00

Schlagworte: Auswahl des Ergänzungspflegers
Normen: BGB §§ 1629, 1795, 181, 1909
Sachgebiet: Bürgerliches Recht
Leitsätze:
Zur Vertretung Minderjähriger beim Abschluss von Darlehensverträgen mit ihren Eltern.

Tenor:

wird bezüglich der Kinder XXX und Nick XXX Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB mit folgendem Aufgabenkreis angeordnet:

Vertretung der minderjährigen Kinder bezüglich des Abschlusses von Darlehensverträgen mit ihren Eltern.

Die Ergänzungspflegschaft wird berufsmäßig geführt.

Als Ergänzungspfleger wird Herr Rechtsanwalt XXX, XXX ausgewählt.

5 F 75/19		
	Amtsgericht Kleve Familiengericht Beschluss	

In der Familiensache	2
pp.	3
wird bezüglich der Kinder XXX und Nick XXX Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB mit folgendem Aufgabenkreis angeordnet:	4
Vertretung der minderjährigen Kinder bezüglich des Abschusses von Darlehnsverträgen mit ihren Eltern.	5
Die Ergänzungspflegschaft wird berufsmäßig geführt.	6
Als Ergänzungspfleger wird Herr Rechtsanwalt XXX, XXX ausgewählt.	7
<u>Gründe:</u>	8
Die Kindeseltern sind von der Vertretung ihrer Kinder bezüglich der Darlehnsverträge mit sich selber aufgrund §§ 1629, 1795, 181 BGB ausgeschlossen.	9
Aufgrund des Vertretungsausschlusses und des Umfangs und der Bedeutung der zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte ist die Bestellung eines berufsmäßigen Ergänzungspflegers (Rechtsanwalt) erforderlich.	10